

TE Vwgh Erkenntnis 2013/3/19 2009/02/0230

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2013

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
24/01 Strafgesetzbuch;
40/01 Verwaltungsverfahren;
90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

StGB §2;
StVO 1960 §84 Abs2;
StVO 1960 §99 Abs3 litj;
VStG §1 Abs1;
VStG §9;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;
1. StGB § 2 heute
2. StGB § 2 gültig ab 01.01.1975
1. StVO 1960 § 84 heute
2. StVO 1960 § 84 gültig ab 06.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
3. StVO 1960 § 84 gültig von 31.05.2011 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
4. StVO 1960 § 84 gültig von 22.07.1998 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
5. StVO 1960 § 84 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
6. StVO 1960 § 84 gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983
1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011

10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. VStG § 1 heute
2. VStG § 1 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 1 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Riedinger und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas, über die Beschwerde der P in S, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH in 4020 Linz, Roseggerstraße 58, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 18. Mai 2009, Zl. VwSen-164002/6/Bi/Se, betreffend Übertretung der StVO 1960 (weitere Partei: Oberösterreichische Landesregierung), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Oberösterreich hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 18. Mai 2009 wurde die Beschwerdeführerin für schuldig befunden, sie habe es als handelsrechtliche Geschäftsführerin der H.-GmbH und somit als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen Berufene zu verantworten, dass ohne straßenpolizeiliche Bewilligung am 12. Oktober 2008 um 14.00 Uhr neben der L 506 an einem näher genannten Ort außerhalb des Ortsgebietes, aber innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand folgende Ankündigung/Werbung an einer Hauswand des Hauses G. 22 angebracht gewesen sei: "Noch 300 m W. Hotel-Restaurant" - Größe: ca. 2 mal 2 Meter." Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 18. Mai 2009 wurde die Beschwerdeführerin für schuldig befunden, sie habe es als handelsrechtliche Geschäftsführerin der H.-GmbH und somit als gemäß Paragraph 9, VStG zur Vertretung nach außen Berufene zu verantworten, dass ohne straßenpolizeiliche Bewilligung am 12. Oktober 2008 um 14.00 Uhr neben der L 506 an einem näher genannten Ort

außerhalb des Ortsgebietes, aber innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand folgende Ankündigung/Werbung an einer Hauswand des Hauses G. 22 angebracht gewesen sei: "Noch 300 m W. Hotel-Restaurant" - Größe: ca. 2 mal 2 Meter."

Die Beschwerdeführerin habe dadurch § 84 Abs. 2 StVO 1960 verletzt, weshalb über sie gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 80,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) verhängt wurde. Die Beschwerdeführerin habe dadurch Paragraph 84, Absatz 2, StVO 1960 verletzt, weshalb über sie gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera j, StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 80,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) verhängt wurde.

In der Begründung dieses Bescheides wird u.a. ausgeführt, nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens sei unbestritten, dass die auf den der Anzeige beigelegten Fotos dargestellte Ankündigung an der genannten Hauswand am 12. Oktober 2008, 14.00 Uhr, angebracht gewesen sei. Das laut Beschwerdeführerin im außerbücherlichen Eigentum des Gesellschafters J. H. befindliche Haus G. 22 liege außerhalb des Ortsgebietes in der Gemeinde S. direkt an der L506 auf Höhe von km 11,340 und die ca. 2 mal 2 m große Fläche sei für herannahende Verkehrsteilnehmer, wie die Beschwerdeführerin in der Berufung ausgeführt habe, zweifellos ohne Einschränkungen zu lesen und die "Botschaft" leicht zu "behalten". Die Ankündigung verweise zwar auf ein in 300 m befindliches Hotel-Restaurant, enthalte aber durch die nicht zu übersehende fotografische Darstellung eindeutig "Anpreisungscharakter", sodass nicht mehr nur von einer bloßen "Ankündigung" ausgegangen werden könne.

Die Beschwerdeführerin habe in der Verhandlung wie bereits in der schriftlichen Berufung, ausdrücklich bestätigt, sie sei im Oktober 2008 als handelsrechtliche Geschäftsführerin der H.-GmbH für das W. Hotel-Restaurant zuständig gewesen und habe nie um straßenpolizeiliche Bewilligung für diese bereits ca. ein Jahr vorher angebrachte "Ankündigung" angesucht. Sie habe keine Möglichkeit der Einflussnahme gehabt, auch nicht auf eine eventuelle Entfernung, weil J. H. zwar Gesellschafter der GmbH, aber nicht in das Organisationsgefüge eingebunden sei.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Beschwerdeführerin als handelsrechtliche Geschäftsführerin der H.-GmbH bestehe schon aufgrund ihrer Aussagen in der Berufungsverhandlung kein Zweifel. Die Beschwerdeführerin sei am Vorfallstag nach eigenen Angaben alleine für das W. Hotel-Restaurant zuständig gewesen, daher habe sie auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung.

Dass die Beschwerdeführerin persönlich an der offenbar bereits ca. ein Jahr vorher auf Veranlassung von J. H. erfolgten Anbringung im Sinne einer Befestigung an der Hauswand nicht beteiligt gewesen sei, sei dabei nicht relevant. Wesentlich sei, dass sie als handelsrechtliche Geschäftsführerin der letztlich (unbestritten) als "Nutznießer" davon profitierenden H.-GmbH den Zustand ohne Vorliegen einer straßenpolizeilichen Bewilligung belassen habe; sie habe die nach ihrer Darlegung eigenmächtige Vorgangsweise des Gesellschafters J. H. ohne jegliches Tätigwerden diesbezüglich akzeptiert.

Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 2 StVO 1960 liege insofern ein Begehungsdelikt vor, als dem verantwortlichen Organ der GmbH nicht vorgeworfen werde, nicht dafür gesorgt zu haben, dass die Werbung nicht angebracht werde oder deren Entfernung nicht veranlasst zu haben, sondern das mit Strafe bedrohte Verhalten liege darin, die Werbung ohne Vorliegen einer straßenpolizeilichen Bewilligung angebracht zu haben, wobei der Begriff "Anbringen" nicht als körperlich zum Tatzeitpunkt vollzogene Tätigkeit, sondern als Herbeiführung (Belassung) eines Zustandes, bezogen auf den Tatzeitpunkt, zu sehen sei. Ob die Beschwerdeführerin in der Folge Einfluss auf eine Entfernung der Werbung habe oder deren Anbringung persönlich hätte verhindern können, sei zum einen nicht Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens und zum anderen stelle sich dabei auch nicht die Frage nach einer analogen Anwendung des § 2 StGB. Bei einer Verwaltungsübertretung nach Paragraph 84, Absatz 2, StVO 1960 liege insofern ein Begehungsdelikt vor, als dem verantwortlichen Organ der GmbH nicht vorgeworfen werde, nicht dafür gesorgt zu haben, dass die Werbung nicht angebracht werde oder deren Entfernung nicht veranlasst zu haben, sondern das mit Strafe bedrohte Verhalten liege darin, die Werbung ohne Vorliegen einer straßenpolizeilichen Bewilligung angebracht zu haben, wobei der Begriff "Anbringen" nicht als körperlich zum Tatzeitpunkt vollzogene Tätigkeit, sondern als Herbeiführung (Belassung) eines Zustandes, bezogen auf den Tatzeitpunkt, zu sehen sei. Ob die Beschwerdeführerin in der Folge Einfluss auf eine Entfernung der Werbung habe oder deren Anbringung persönlich hätte verhindern können, sei zum einen nicht Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens und zum anderen stelle sich dabei auch nicht die Frage nach einer analogen Anwendung des Paragraph 2, StGB.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend gemacht wird.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

In der Beschwerde wird zunächst eingewendet, die belangte Behörde gehe im angefochtenen Bescheid so weit, der Beschwerdeführerin die (allenfalls erfolgte) Nichteinhaltung von Verwaltungsvorschriften durch einen Dritten, der weder innerhalb des Organisations- noch Weisungsgefüges der von ihr vertretenen H.- GmbH agiere, deshalb zum Vorwurf zu machen, weil dieses Unternehmen Nutznießer des Verhaltens dieses Dritten gewesen sei. Kein Mitarbeiter der H.-GmbH habe nach dem von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt gegen die Verwaltungsbestimmung des § 84 Abs. 2 StVO 1960 verstoßen. Die gegenständlich in Frage stehende Ankündigung habe vielmehr J. H. auf eigene Rechnung an einem Haus, das in seinem außerbücherlichen Eigentum stehe, angebracht, ohne dass daran irgendein Mitarbeiter der H. GmbH beteiligt gewesen sei. In der Beschwerde wird zunächst eingewendet, die belangte Behörde gehe im angefochtenen Bescheid so weit, der Beschwerdeführerin die (allenfalls erfolgte) Nichteinhaltung von Verwaltungsvorschriften durch einen Dritten, der weder innerhalb des Organisations- noch Weisungsgefüges der von ihr vertretenen H.- GmbH agiere, deshalb zum Vorwurf zu machen, weil dieses Unternehmen Nutznießer des Verhaltens dieses Dritten gewesen sei. Kein Mitarbeiter der H.-GmbH habe nach dem von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt gegen die Verwaltungsbestimmung des Paragraph 84, Absatz 2, StVO 1960 verstoßen. Die gegenständlich in Frage stehende Ankündigung habe vielmehr J. H. auf eigene Rechnung an einem Haus, das in seinem außerbücherlichen Eigentum stehe, angebracht, ohne dass daran irgendein Mitarbeiter der H. GmbH beteiligt gewesen sei.

Das unbefugte Anbringen der Werbung/Ankündigung - unabhängig davon ob dies als "körperlich zum Tatzeitpunkt vollzogene Tätigkeit" oder als "Herbeiführung eines Zustands" gesehen werde - sei von der von der Beschwerdeführerin vertretenen GmbH nicht zu verantworten und es sei aus diesem Grund der strafrechtliche Vorwurf, dass die Beschwerdeführerin das Anbringen der Werbung zu verantworten habe, nicht haltbar.

Es sei auch unklar, ob sich die belangte Behörde bei Bejahung der "Haftung" der Beschwerdeführerin auf das Unterlassen der Beseitigung oder auf aktives Tun in Form einer Herbeiführung des rechtswidrigen Zustands stütze. Eine "Haftung" der Beschwerdeführerin im Sinne des § 84 StVO 1960 könne allenfalls auf die (aktive) Herbeiführung eines rechtswidrigen Zustands begründet werden. Da dieser Zustand nicht von der GmbH herbeigeführt worden sei, scheide schon aus diesem Grund die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der Beschwerdeführerin aus. Eine Verantwortlichkeit für die Nichteinholung einer straßenpolizeilichen Bewilligung scheitere schon deshalb, weil die Beschwerdeführerin keine Pflicht zur Beseitigung eines (möglicherweise rechtswidrigen) Tuns eines Dritten treffe, zumal § 2 StGB auf Verwaltungsübertretungen auch nicht per analogiam Anwendung finde. Es sei auch unklar, ob sich die belangte Behörde bei Bejahung der "Haftung" der Beschwerdeführerin auf das Unterlassen der Beseitigung oder auf aktives Tun in Form einer Herbeiführung des rechtswidrigen Zustands stütze. Eine "Haftung" der Beschwerdeführerin im Sinne des Paragraph 84, StVO 1960 könne allenfalls auf die (aktive) Herbeiführung eines rechtswidrigen Zustands begründet werden. Da dieser Zustand nicht von der GmbH herbeigeführt worden sei, scheide schon aus diesem Grund die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der Beschwerdeführerin aus. Eine Verantwortlichkeit für die Nichteinholung einer straßenpolizeilichen Bewilligung scheitere schon deshalb, weil die Beschwerdeführerin keine Pflicht zur Beseitigung eines (möglicherweise rechtswidrigen) Tuns eines Dritten treffe, zumal Paragraph 2, StGB auf Verwaltungsübertretungen auch nicht per analogiam Anwendung finde.

Selbst wenn man die Verletzung der Verwaltungsvorschrift des § 84 Abs. 2 StVO 1960 durch die H.-GmbH bejahte, träfe die Beschwerdeführerin an dieser Verwaltungsübertretung kein Verschulden, weil es ihr weder rechtlich noch faktisch möglich sei, mit Weisungen auf das Verhalten von J. H. Einfluss zu nehmen. Selbst wenn man die Verletzung der Verwaltungsvorschrift des Paragraph 84, Absatz 2, StVO 1960 durch die H.-GmbH bejahte, träfe die Beschwerdeführerin an dieser Verwaltungsübertretung kein Verschulden, weil es ihr weder rechtlich noch faktisch möglich sei, mit Weisungen auf das Verhalten von J. H. Einfluss zu nehmen.

§ 84 StVO 1960 lautet auszugsweise: Paragraph 84, StVO 1960 lautet auszugsweise:

1. "(1) Absatz eins, Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, Radiostationen, die Verkehrsinformationen

durchgeben, und Tankstellen dürfen außerhalb von Ortsgebieten nur mit den Hinweiszeichen "Pannenhilfe" (§ 53 Abs. 1 Z. 4), "Verkehrsfunk" (§ 53 Abs. 1 Z. 4a) beziehungsweise "Tankstelle" (§ 53 Abs. 1 Z. 6) angekündigt werden. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung dieser Zeichen sind von demjenigen zu tragen, der ihre Anbringung beantragt hat. Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, Radiostationen, die Verkehrsinformationen durchgeben, und Tankstellen dürfen außerhalb von Ortsgebieten nur mit den Hinweiszeichen "Pannenhilfe" (Paragraph 53, Absatz eins, Ziffer 4.), "Verkehrsfunk" (Paragraph 53, Absatz eins, Ziffer 4 a.), beziehungsweise "Tankstelle" (Paragraph 53, Absatz eins, Ziffer 6,) angekündigt werden. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung dieser Zeichen sind von demjenigen zu tragen, der ihre Anbringung beantragt hat.

2. (2) Absatz 2, Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. f. Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß Paragraph 82, Absatz 3, Litera f,

....."

§ 9 Abs. 1 VStG lautet: Paragraph 9, Absatz eins, VStG lautet:

"Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist." "Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Absatz 2,) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist."

Die Beschwerdeführerin war als handelsrechtliche Geschäftsführerin das zur Vertretung der H.-GmbH nach außen berufene Organ dieser Gesellschaft und daher iSd § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Die Beschwerdeführerin war als handelsrechtliche Geschäftsführerin das zur Vertretung der H.-GmbH nach außen berufene Organ dieser Gesellschaft und daher iSd Paragraph 9, Absatz eins, VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Aufgrund des von der belangten Behörde als erwiesen angenommenen Sachverhaltes fehlt es jedoch an einem schlüssigen Nachweis dafür, dass seitens der H.-GmbH gegen das Verbot nach § 84 Abs. 2 StVO 1960 verstoßen wurde, zumal die Beschwerdeführerin als Geschäftsführerin der GmbH stets in Abrede stellte, dass die H.-GmbH etwas mit der Anbringung der gegenständlichen "Ankündigung" an dem in Rede stehenden Haus zu tun habe. Vielmehr ist im Verfahren hervorgekommen, dass die beanstandete Werbung auf Veranlassung des J. H. an dem in seinem Eigentum stehenden Haus angebracht wurde (vgl. die im erstinstanzlichen Akt zuliegende Stellungnahme des J. H. vom 21. Jänner 2009). Dass aber J. H. zur Anbringung dieser "Ankündigung" etwa seitens der H.-GmbH beauftragt worden wäre, konnte im Zuge des Verwaltungsverfahrens nicht festgestellt werden. Zutreffend verweist die Beschwerdeführerin auch darauf, dass § 2 StGB im Verwaltungsstrafverfahren nicht analog anzuwenden ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 4. August 1992, Zl. 89/10/0122), sodass ihr auch nicht vorgeworfen werden kann, dass sie das Anbringen der Ankündigung nicht verhindert hat. Es fehlt daher an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, dass das Verhalten des J. H. der GmbH zurechenbar und daher von der Beschwerdeführerin zu verantworten wäre. Aufgrund des von der belangten Behörde als erwiesen angenommenen Sachverhaltes fehlt es jedoch an einem schlüssigen Nachweis dafür, dass seitens der H.-GmbH gegen das Verbot nach Paragraph 84, Absatz 2, StVO 1960 verstoßen wurde, zumal die Beschwerdeführerin als Geschäftsführerin der GmbH stets in Abrede stellte, dass die H.-GmbH etwas mit der Anbringung der gegenständlichen "Ankündigung" an dem in Rede stehenden Haus zu tun habe. Vielmehr ist im Verfahren hervorgekommen, dass die beanstandete Werbung auf Veranlassung des J. H. an dem in seinem Eigentum stehenden Haus angebracht wurde vergleiche , die im erstinstanzlichen Akt zuliegende Stellungnahme des J. H. vom 21. Jänner 2009). Dass aber J. H. zur Anbringung dieser "Ankündigung" etwa seitens der H.-GmbH beauftragt worden wäre, konnte im Zuge des Verwaltungsverfahrens nicht festgestellt werden. Zutreffend verweist die Beschwerdeführerin auch darauf, dass Paragraph 2, StGB im Verwaltungsstrafverfahren nicht analog anzuwenden ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 4. August 1992, Zl. 89/10/0122), sodass ihr auch nicht vorgeworfen werden kann, dass sie das Anbringen der Ankündigung nicht verhindert hat. Es fehlt daher an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, dass das Verhalten des J. H. der GmbH zurechenbar und daher von der Beschwerdeführerin zu verantworten wäre.

Der angefochtene Bescheid beruht daher auf einer unrichtigen Rechtsansicht; er war sohin wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid beruht daher auf einer unrichtigen Rechtsansicht; er war sohin wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr. 455.

Wien, am 19. März 2013

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2009020230.X00

Im RIS seit

19.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at